

1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63  
T +43 (0)590 900 - 3532 | F +43 (0)1 505 62 40  
steine@wko.at | www.Baustoffindustrie.at

12.4.2017

WIRTSCHAFT



## Ende der Abverkaufsfrist für Produkte mit alter CLP-Kennzeichnung: 1.6.2017!

Die CLP-Verordnung ist am 20.01.2009 in Kraft getreten. Um Herstellern, Importeuren, Lieferanten und Anwendern Zeit für die Umstellung auf das neue System zu geben, konnte das „alte“ System der Einstufung und Kennzeichnung noch während einer Übergangszeit angewendet werden:

- Stoffe müssen ab 1. Dezember 2010 gemäß CLP eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden. Stoffe, die bereits in Verkehr sind (verpackt und gekennzeichnet im Lager oder Regal), können 2 Jahre lang mit der alten Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung abverkauft werden.
- Für Gemische gilt entsprechend als Umstellungstermin der 1. Juni 2015 mit ebenfalls einer **Abverkaufsfrist von 2 Jahren also mit 1.6.2017.**

Waren, die im Handel oder im Lager mit alter Kennzeichnung gefunden werden, werden beschlagnahmt und aus dem Verkehr gezogen.

Für weitere Informationen steht Ihnen [Mag. Cornelya VAQUETTE](#) im FV-Büro zur Verfügung.

## Importe von verpackten Waren

Mit der Verpackungsverordnung 2014 (§ 3 Z13) wurde der Zeitpunkt der Entpflichtung von „importierten verpackten Waren und von importierten Servicepackungen“ (kurz: „Importverpackungen“) geändert: **Seit 1.1.2015** sind Importverpackungen bereits beim Import zu entpflichten. In der Praxis heißt das, dass für diese Verpackungen eine Umstellung von einer lagerausgangs- auf eine lagereingangsseitige Mengenerhebung erforderlich ist. Alle von ausländischen Lieferanten vorentpflichteten Verpackungen sind bei dieser Mengenerhebung nicht einzubeziehen.

Im Rahmen aktueller Prüfungen von Verpackungsmeldungen wurde nun festgestellt, dass zahlreiche Unter-

nehmen diese Umstellung noch nicht vorgenommen haben.

Inverkehrsetzer von Importverpackungen, die noch nicht auf die eingangsseitige Entpflichtung umgestellt haben, haben die Umstellung ehestmöglich (d.h. Umstellungszeitpunkt spätestens zum 1.1.2018 bzw. bei abweichendem Bilanzjahr mit Beginn des Bilanzjahres) nachzuholen. Der zum Zeitpunkt der Umstellung aktuelle Lagerbestand ist einmalig zu entpflichten.

Weiters wurde bei Kontrollen festgestellt, dass Unternehmen zwar die Umstellung von ausgangsseitiger zu eingangsseitiger Entpflichtung vorgenommen haben, aber den Lagerbestand an Importverpackungen zum Jahresresultimo 2014 nicht entpflichtet haben. Dies ist nachzuholen. Als Vereinfachung kann der Lagerbestand, der als nächstes zu erheben ist (Beginn des nächsten Kalenderjahres oder des nächsten Bilanzjahres) entpflichtet werden.

Sofern bereits in der Vergangenheit (vor dem 1.1.2015) eine lagereingangsseitige Entpflichtung erfolgte, ist keine Umstellung bzw. Entpflichtung des Lagerbestands erforderlich.

Das BMLFUW sieht derzeit in den Fällen einer noch nicht vorgenommenen Umstellung auf die eingangsseitige Entpflichtung von Importverpackungen bzw. einer fehlenden Entpflichtung des Lagerbestands bei Einhaltung der obigen Vorgangsweise von einer Anzeige an die Verwaltungsstrafbehörde ab.

Für weitere Informationen steht Ihnen [Mag. Cornelya VAQUETTE](#) im FV-Büro zur Verfügung.

## Nutzungsdauer von Baugeräten

Wird die in der Österreichischen Baugeräteliste 2009 ausgewiesene Nutzungsdauer von Baugeräten auch für die steuerliche AfA herangezogen (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer iSd § 7 Abs 1 EstG), dann ist in die in der Liste ausgewiesene Nutzungsdauer um 50 % zu erhöhen. Diese Vorgangsweise wurde ein weiteres Mal verlängert und gilt nun auch für Anschaffungen in Wirtschaftsjahren, die **vor dem 1.1.2008** beginnen.

Für weitere Informationen steht Ihnen [Mag. Robert WASSERBACHER](#) im FV-Büro zur Verfügung

## AUSBILDUNG UND SOZIALES



### Staatspreis Beste Lehrbetriebe - Fit for Future 2017

Das Wirtschaftsministerium prämiert heuer zum 6. Mal in den Kategorien Klein-, Mittel- und Großbetrieb Österreichs beste Lehrbetriebe für Qualität, Innovation und Nachhaltigkeit in der Lehrlingsausbildung.

Hinweis: Die Kategoriegrößen wurden heuer verändert:

**NEU:** bis 49 Mitarbeiter/innen

**NEU:** 50 bis 249 Mitarbeiter/innen  
ab 250 Mitarbeiter/innen

Der Sonderpreis steht in diesem Jahr unter dem Motto „Digitalisierung in der Lehrlingsausbildung“. Gesucht werden auszeichnungswürdige Onlinetools, die im Rahmen der Lehrlingsausbildung eingesetzt werden.

Die Bewerbungsunterlagen und alle Infos zur Teilnahme finden Sie online unter [www.ibw.at/fitforfuture](http://www.ibw.at/fitforfuture).

**Einsendeschluss ist der 31. Mai 2017.**

Die Preisverleihung findet am Tag der Lehre im Oktober 2017 in Wien statt. Der Staatspreis wird vom Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (ibw) organisiert. Für Fragen steht Ihnen das ibw-Team unter der Nummer 01 545 16 71-13 bzw. per E-Mail [fitforfuture@ibw.at](mailto:fitforfuture@ibw.at) zur Verfügung.

Für weitere Informationen steht Ihnen

[Mag. Robert WASSERBACHER](#) im FV-Büro zur Verfügung

## UMWELT



### EU VO zur Harmonisierung der Meldungen an Vergiftungsinformationszentralen

Am 22. März 2017 wurde die EU-Verordnung 2017/542 der Kommission veröffentlicht. Der Verordnungstext regelt, dass die Meldung in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in dem ein Gemisch in Verkehr gebracht wird, zu erfolgen hat. Allerdings soll es bald auch auf Drängen Österreichs möglich sein, dass diese **Meldepflichtung über ein zentrales Portal**, das seitens der ECHA eingerichtet wird, erfolgt.

*Welche Gemische müssen gemeldet werden?*

- Gemische, die aufgrund einer physikalischen Gefahr oder Gesundheitsgefahr eingestuft sind.

*Wann muss im neuen Format gemeldet werden?*

- Neue Gemische für den privaten Endverbraucher: ab 1. Januar 2020
- Neue Gemische für gewerbliche Verwendungen: ab 1. Januar 2021
- Neue Gemische für industrielle Verwendungen: ab 1. Januar 2024
- Generelle Übergangsregelung: bis 1. Januar 2025

*Wie muss gemeldet werden?*

Elektronisch über XML-Format, das von der ECHA zur Verfügung gestellt werden wird. Die Entwicklung des Melde-Tools ist noch nicht abgeschlossen. Die Meldung erfolgt in der/n offizielle/n Sprache/n des Mitgliedsstaats, in dem das Gemisch in Verkehr gebracht wird.

*Was muss gemeldet werden?*

- Name und vollständige Adresse des Meldepflichtigen.
- Produktidentifikator des Gemisches gemäß CLP-Verordnung (Handelsname oder andere Namen).
- **Unique Formula Identifier (UFI):** 16-stelliger, alphanumerischer Code, der die Gemischidentifizierung eindeutig ermöglicht. Der UFI wird mittels eines IT-Generatorsystems erstellt.
- Gefährlichkeitsmerkmale und zusätzliche Informationen.
- Kennzeichnungselemente: Piktogramme, Signalwort, H- und P- Statements.
- Toxikologische Informationen gemäß Abschnitt 11 im Sicherheitsdatenblatt.
- Angabe der Zusammensetzung von Gemischen:
- Updates der Meldung müssen vorgenommen werden, wenn es eine Änderung der Einstufung des Gemischs, des UFI gibt oder neue toxikologische Erkenntnisse vorliegen bzw. die Zusammensetzung des Gemischs geändert wurde.

Für weitere Informationen steht Ihnen [Mag. Cornelya VAQUETTE](#) im FV-Büro zur Verfügung.

**Haben Sie Fragen oder Anregungen zum Newsletter?**

Dann wenden Sie sich bitte an

**Frau Mag. Cornelya VAQUETTE**

T: 05 90 900-3537

E: [steine@wko.at](mailto:steine@wko.at)

Impressum:

Herausgeber: Fachverband der Stein- und keramischen Industrie, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

T +43 (0)5 90 900 - 3533 | F +43 (0)1/505 62 40

E [steine@wko.at](mailto:steine@wko.at), W [www.baustoffindustrie.at](http://www.baustoffindustrie.at)

Für den Inhalt verantwortlich: DI Dr. Andreas Pfeiler

Redaktion: Mag. Cornelya Vaquette